

102/SN-274/ME

WIENER KREIS FÜR PSYCHOANALYSE

Fachliche Leitung Dr. Erwin Bartosch

An das

Bundeskanzleramt
 Sektion VI - Volksgesundheit
 z.H. Koär Dr.Kierein
 Radetzkystr. 2
 1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
 Z. Ge/9 10

Datum: 19. FEB. 1990

Verteilt 19. FEB. 1990

Wien, dem 11. Feber 1990

Betrifft: Stellungnahme zum Psychotherapiegesetz

Ich bin mit einigen meiner Kollegen seit etwa zehn Jahren an der Diskussion um ein Psychotherapiegesetz beteiligt und wir möchten deshalb den vorliegenden Entwurf kommentieren.

Der "Wiener Kreis für Psychoanalyse" nimmt wie folgt Stellung:
 Der vorliegende Entwurf erscheint geeignet, der Psychotherapie in Österreich jenen Rahmen zu geben, der ihre Seriosität sichert, der ihr aber gleichzeitig die nötige Freiheit gibt, sodaß Entwicklung nicht behindert, sondern gefördert wird.

Das ist gerade in der Psychotherapie - und auch in der Psychoanalyse - nötig, die sich mit den kulturellen und gesellschaftlichen Bedingungen ändert, und den in diesen Bedingungen jeweils verschiedenen Menschen gerecht werden soll.

Das würde im vorliegenden Entwurf erreicht:

1. durch die offene, umfassende und dynamische Definition von Psychotherapie
2. durch den offenen Zugang zur Ausbildung
3. durch das Weglassen einer Kammerregelung.

In zwei Punkten würde eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen wünschenswert erscheinen:

Im Interesse der "Konsumenten" würde die Verpflichtung zur

-2-

Hinzufügung der Institution, in der die Ausbildung absolviert wurde, liegen ('Transparenz'). Es wäre ebenso im Sinn jener Vereine, die eine vergleichsweise aufwendigere oder intensivere Ausbildung anbieten (z.B. Psychoanalyse). Das würde bedeuten, daß die volle Berufsbezeichnung verpflichtend etwa lauten würde: "Psychotherapeut - Verein für Individualpsychologie" oder "Psychotherapeut - Österr.Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik, Sektion Gestalttherapie".

Der zweite Punkt wäre die schärfere Fassung der Schweigepflicht, insbesondere des Rechts der Aussageverweigerung gegenüber Dritten.

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, daß wir es als sinnvoll und wichtig erachten, daß der "Wiener Kreis für Psychoanalyse" bei den weiteren gesetzlichen und organisatorischen Schritten mit beteiligt ist und ersuchen deshalb, in den geplanten 'Übergangsbeirat' (§26, Abs.1) einen Vertreter unseres Kreises entsenden zu dürfen.

Wir wünschen uns und der Psychotherapie in Österreich, daß dieser Entwurf rasch zum Gesetz werden kann.

Hochachtungsvoll

W. E. P. P. C.

25 Ausfertigungen dieses Schreibens ergehen an das Präsidium des Nationalrates